

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg vom 08.06.1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39 und zwar 18 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 6 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1, 2 Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 13 Arbeitnehmervertreter, von denen 9 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A, 3 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage B 1 und einer in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.“
2. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung einzelner Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

		Selbstständige	Arbeitnehmer
A	Gewerbe gemäß Anlage A:	18	9
I	Gruppe der Bau und Ausbau Gewerke (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller sowie Estrichleger)	6	3

II	Gruppe der Elektro- und Metallhandwerke (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer sowie Behälter- und Apparatebauer)	7	3
III	Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher sowie Böttcher)	1	1
IV- VII	Gruppe der Bekleidungs-, Textil-, und Ledergewerbe (Seiler und Raumausstatter) Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke (Bäcker, Konditoren und Fleischer) Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker und Friseure) Gruppe der Glas und sonstigen Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller sowie Orgel- und Harmoniumbauer)	4	2
B	Gewerbe gemäß Anlage B 1	6	3
	Gewerbe gemäß Anlage B 2	2	1

3. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Für die Benennung der Vertreter in der Vollversammlung ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den

Gewerbegruppen IV – VII vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2023

gez. Stein

Präsident

gez. Henke

Hauptgeschäftsführer